



Der Chef des Bundeskanzleramtes

EINGEGANGEN 08. Sep. 2005

Dr. Frank-Walter Steinmeier
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)1888 400 - 2070

Herrn
Dr. Hansjörg Elshorst
Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin

Berlin, 31. August 2005

Sehr geehrter Herr Dr. Elshorst,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2005 an den Bundeskanzler, in dem Sie völlig zu Recht darauf hinweisen, dass Korruption ein Fehlverhalten ist, das in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hingenommen werden kann. Korruption, der nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird, bedroht potentiell die Grundlagen des Rechtsstaates. Ich begrüße daher sehr, dass Transparency International sich dem Kampf hiergegen gewidmet hat.

Die effektive Bekämpfung der Korruption gehörte bereits in der 14. und 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestag zu den innen- und rechtspolitischen Anliegen der Bundesregierung mit hoher Priorität. Sie ist auch in Zukunft eine ständige Aufgabe, der die Bundesregierung mit einem fortlaufend weiter entwickelten Instrumentarium Rechnung tragen wird.

Die Position der Bundesregierung zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen entnehmen Sie bitte der beigegeführten Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen

1. Wird es Teil Ihrer Politik in der nächsten Legislaturperiode sein, dem Kampf gegen Korruption hohe Aufmerksamkeit zu widmen? Welche Maßnahmen könnten Sie sich vorstellen?

Die effektive Bekämpfung der Korruption gehörte bereits in der 14. und 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestag zu den innen- und rechtspolitischen Anliegen der Bundesregierung mit hoher Priorität. Sie ist auch in Zukunft eine ständige Aufgabe, der die Bundesregierung mit einem fortlaufend weiter entwickelten Instrumentarium Rechnung tragen wird.

Zur Bekämpfung der Korruption hat sich die Bundesregierung nachdrücklich und mit Erfolg für den Abschluss europäischer und internationaler Übereinkommen eingesetzt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das Strafrechts- und das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption sowie die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Die Umsetzung dieser Abkommen ist für den Beginn der nächsten Legislaturperiode geplant. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit vorbereitet. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens sollen – auch zur Umsetzung eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union – die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und von ausländischen und internationalen Amtsträgern in weiterem Umfang als bisher unter Strafe gestellt werden.

Zu den von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen gehören die Neufassung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) und ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung. In Umsetzung der Richtlinie wurden in allen Obersten Bundesbehörden und in einer Vielzahl der ihnen nachgeordneten Behörden sowie in den Streitkräften der Bundeswehr Ansprechpersonen für Fragen der Korruptionsprävention eingesetzt, die sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Behörde zur Verfügung stehen.

...

Die Regelungen über die Anzeige und Veröffentlichung von Nebenaktivitäten und Einkommen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden unlängst auf Initiative der Regierungskoalition verschärft. Dies wird – zusammen mit den präziseren Verhaltensregeln – dazu beitragen, eine mögliche unzulässige Beeinflussung politischer Entscheidungen im Deutschen Bundestag zu verhindern.

2. Werden Sie sich für eine konsequente Umsetzung der bereits gesetzlich geregelten Reformen einsetzen? Haben Sie konkrete Vorstellungen, wie dies geschehen könnte?

Ebenso wie bisher wird die konsequente Umsetzung bestehender Regelungen der Bundesregierung auch in Zukunft ein wichtiges Anliegen sein.

Angesichts der internationalen Verflechtungen sowohl der Wirtschaft als auch des kriminellen Milieus setzt eine effektive Korruptionsbekämpfung eine sachgerechte Umsetzung internationaler Übereinkommen in sämtlichen Unterzeichnerstaaten voraus. Deutschland arbeitet daher aktiv in den Überprüfungsgremien der OECD und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates mit.

3. Werden Sie sich für Regelungen einsetzen in den folgenden oben genannten Gebieten

- **Verschärfung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) und die zügige Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption**

Die Bundesregierung hat intensiv an der Erarbeitung der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption mitgearbeitet und wird dieses wichtige Übereinkommen baldmöglichst ratifizieren. Zur Umsetzung des VN-Übereinkommens ist eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung in Deutschland erforderlich. Diese wird derzeit vorbereitet.

- **stärkere Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Die Bundesregierung hält eine transparentere Gestaltung des Vergaberechts für dringend erforderlich. Hierzu müssen die Vergaberegeln einfacher, verständlicher und anwenderfreundlicher gefasst werden. Zusätzliche Transparenz kann durch die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber geschaffen werden, zunächst die Absicht einer Auftragsvergabe und – nach Abschluss des Verfahrens – das Ergebnis zu veröffentlichen. Die Bundesregierung hat im März 2005 einen Referentenentwurf zur Neu-

...

ordnung des Vergaberechts vorgelegt, der diesen Anforderungen entspricht. Sie wird sich dafür einsetzen, dass die Reform möglichst bald abgeschlossen wird.

- **stärkere Sanktionierung von korrupten Firmen/Einführung eines Zentralregisters**

Die Bundesregierung plant im Rahmen der Neuregelung des Vergaberechts sowohl eine stärkere Sanktionierung korrupter Firmen als auch die Einführung eines Zentralregisters. Der Entwurf für eine neue Vergabeverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sieht den zwingenden Ausschluss korrupter Unternehmen aus dem Vergabeverfahren vor. Darüber hinaus sollen diese Unternehmen in einem Zentralregister erfasst werden. Öffentliche Auftraggeber sollen zur Meldung ausgeschlossener Unternehmen und zur Konsultation dieses Registers vor Auftragsvergabe verpflichtet werden.

- **wirksamere Aufklärung und Strafverfolgung von Korruption**

Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie Aufgabe der Justizbehörden der einzelnen Bundesländer. Auch wenn Korruptionsstraftaten häufig schwer zu ermitteln sind, haben Spezialisierungen und Zentralisierungen bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften wesentlich dazu beigetragen, die Aufklärung und Verfolgung zu verbessern. Dies beweisen auch die in letzter Zeit aufgedeckten Korruptionsfälle.

- **Schutz von Hinweisgebern und Einführung einer Kronzeugenregelung bei Korruptionsdelikten?**

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Gesetzgeber im Jahre 2001 das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz verabschiedet. Soweit Korruptionsverfahren die dort geforderte Qualität aufweisen, kommt die Aufnahme von Hinweisgebern in Zeugenschutzprogramme in Betracht. Typische Zeugenschutzmaßnahmen sind die Umsiedlung des Zeugen, Erstellen einer vorübergehenden Tarnidentität und die Namensänderung. Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts für Beamte weitere Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht zu bestimmen, um die Aufklärung von Straftaten

...

im Amt zu erleichtern. Ziel ist es, den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit einzuräumen, sich in Korruptionsfällen an eine Stelle außerhalb der Dienststelle wenden zu können. Darüber hinaus diskutiert der Bund mit den Ländern Projekte, um bundesweit Voraussetzungen für technische Möglichkeiten für eine anonyme Entgegennahme von Hinweisen auf Korruption und Wirtschaftskriminalität via Internet zu schaffen.

Die Bundesregierung hält zudem die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Kronzeugenregelung, die sich grundsätzlich auf alle Deliktgruppen bezieht, für sachgerecht. Soweit ein Straftäter bei der Aufdeckung von Straftaten mithilft, kann dies bereits jetzt im Rahmen der Strafzumessung und über die Anwendung der Einstellungsvorschriften der Strafprozessordnung (§§ 153 ff. StPO) honoriert werden.